

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

des österreichischen Lebensmittelhandels

Der **heimische Lebensmittelhandel** agiert seit vielen Jahren als **Partner und Unterstützer der österreichischen Landwirte**. In den Regalen findet sich eine Vielzahl an regional und lokal produzierten Qualitätsprodukten.

In der **österreichischen Lebensmittelwirtschaft** sowie in der Lebensmittelproduktion arbeiten insgesamt 860.000 Menschen, das ist jeder sechste Beschäftigte. Die Wirtschaftsleistung beträgt 27 Mrd. Euro, was fast einem Zehntel der heimischen Wirtschaftsleistung entspricht. Direkt im Lebensmitteleinzelhandel sind 130.000 Beschäftigte in 4.300 Unternehmen tätig. Der Lebensmittelhandel ist sich seiner Vorbildrolle bewusst – als Versorger für die Konsumenten, als Jobmotor, als Ausbilder für Mitarbeiter und als vertrauenswürdiger Partner für Landwirte, Produktions- und Verarbeitungsbetriebe entlang der Wertschöpfungskette.

Der **Lebensmittelhandel** hat ein hohes Interesse daran, die **Rahmenbedingungen** für 165.000 heimische Landwirte weiter zu verbessern, um auch in Zukunft die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Produkten sicherstellen zu können.

Ziel aller Marktteilnehmer muss es sein, die Zusammenarbeit entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette weiter zu verbessern, denn von **fairen Vertragsbedingungen** und **unternehmerischem Wohlverhalten** profitieren alle.

Deshalb möchte der österreichische Lebensmittelhandel einen Schritt weiter gehen und durch die konkrete Maßnahme einer **Selbstverpflichtung** ein nachhaltiges Zeichen setzen. Damit beabsichtigt der heimische Handel neue Maßstäbe zu setzen und seine Vorreiterrolle auszubauen.

(1) Absichtserklärung zur Wahrung unternehmerischen Wohlverhaltens

Die zeichnenden Unternehmen erklären hiermit ausdrücklich, sich zu unternehmerischem Wohlverhalten gemäß des Fairnesskatalogs für Unternehmen der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) zu bekennen und **keine wohlverhaltenswidrigen Geschäftspraktiken** auszuüben. Folgende machtbedingten Verhaltensweisen eines Unternehmens gegenüber einem Geschäftspartner gelten - unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung im konkreten Einzelfall durch die Gerichte - jedenfalls als wohlverhaltenswidrige Geschäftspraktiken:

1. die Weigerung, Verträge über die wechselseitig zu erbringenden Leistungen sowie Vertragsbestandteile oder die Abänderung von Verträgen schriftlich abzuschließen;
2. die einseitige rückwirkende Änderung vertraglicher Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich
 - a. der Höhe des vereinbarten Entgelts, etwa durch das Festsetzen von Rabatten,
 - b. der Erfüllungsfristen,
 - c. der Häufigkeit oder des Zeitpunkts von Lieferungen sowie
 - d. der Qualität oder Menge der zu erbringenden Waren oder Leistungen;
3. das Fordern von Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen ohne entsprechende Gegenleistung (etwa das Fordern eines Jahresbonus mit der Begründung, die Verkaufszahlen in einer Warengruppe seien unter den Erwartungen geblieben, eine sachlich nicht gerechtfertigte Risikoübertragung sowie wohlverhaltenswidrige Listungsgebühren);
4. das Auferlegen überzogener Anforderungen und der damit verbundenen Kosten, insbesondere betreffend technische Standards, Prüfungen und Zertifizierungsmechanismen, die zur Gewährleistung der Qualität des Produkts bzw. der Leistung nicht unerlässlich sind;
5. die Forderung, wesentliche Aspekte der Lieferkette des Vertragspartners oder Produktspezifikationen während eines aufrechten Vertragsverhältnisses aus Gründen zu ändern, die vom Fordernden selber zu

vertreten sind, sofern die dadurch entstehenden Kosten nicht kompensiert werden (bei Änderungsforderungen, die dazu erforderlich sind, gesellschaftlichen Anforderungen, sofern diese sich auf herrschende wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich Lebensmittel- und Ernährungssicherheit stützen, nachzukommen, kann von einer Kostenkompensation abgesehen werden);

6. das Zurückschicken nicht verkaufter Waren an den Lieferanten auf dessen Kosten (Aufwendung in Zusammenhang mit der Rücksendung und Rückerstattung der Rechnungssumme), sofern dies nicht ausdrücklich und einvernehmlich in der Liefervereinbarung festgelegt wurde;
7. der Ausschluss von einer weiteren Belieferung oder Abnahme sowie deren Androhung, für den Fall, dass sich ein Geschäftspartner den unter Z 1 bis 6 genannten Praktiken widersetzt, insbesondere indem er an ihn gerichteten Forderungen nicht nachkommt.

(2) Übereinkommen zur Etablierung einer Ombudsstelle

Die unterzeichnenden Unternehmen sichern ihre umfassende Kooperationsbereitschaft zur Etablierung der vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Handelsverband initiierten Ombudsstelle zu.

Die Ombudsstelle soll eine gesetzlich verankerte, staatlich finanzierte, gänzlich unabhängig und weisungsfreie Anlaufstelle für von wohlverhaltenswidrigen Geschäftspraktiken betroffene Personen, Erzeugerorganisationen und Unternehmen sein. Praktiken von landwirtschaftlichen Betrieben, die Klein- und Mittelunternehmen im Sinn der Definition der Europäischen Kommission sind, können nicht zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht werden.

Die Aufgaben der Ombudsstelle sollen unter anderem anonyme Beratung, rechtliche Aufklärung, Informationsaustausch, Mediation sowie quartalsweise und jährliche Berichtslegung umfassen.

Die zeichnenden Unternehmen erklären sich damit einverstanden, von der Ombudsstelle erhaltene Berichte, dem Handelsverband vertraulich weiterzugeben, um Verbesserungen innerhalb der Branche zu ermöglichen.

Wien, am 26. November 2018



Günther Helm
Generaldirektor
HOFER KG




Christian Schug
Vorsitzender der Geschäftsleitung
Lidl Österreich GmbH




Xavier Plotitza
CEO
Metro Österreich GmbH




Marcel Haraszi
Vorstand
REWE International AG




Gerhard Drexel
Vorstandsvorsitzender
SPAR Österreichische
Warenhandels-AG




Andreas Haider
Geschäftsführer
Unimarkt Handels GmbH & Co. KG

